

Satzung des Modellbauclub Lübeck e. V.

Vorseite

gültig ab

Jahreshauptversammlung März 2006

Änderungen laut Mitgliederbeschluss

- Neue Kündigungsfrist
alt: bis zum 30.09. eines jeden Jahres
neu: bis zum 31.08. eines jeden Jahres
(§4 Abs. 6)

Satzung des Modellbauclub Lübeck e. V.

§ 1

Name, Sitz und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Modellbauclub Lübeck e. V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Lübeck.
- (3) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen.
- (4) Der Zweck des Vereins ist der Zusammenschluss von Modellsportliebhabern zur Pflege des Modellsports, des Bastelns, des Erfahrungsaustausches sowie der Kameradschaft und Geselligkeit verbunden mit den Clubabenden.
- (5) Es ist nicht Zweck des Vereins, speziellen Sparten, z. B. Schiffsmodellbau, Rennbootbau, Modellsegelbootbau, Modellflugbau als selbständige Gruppe zu bilden. Die Mitglieder schließen sich dem Verein und nicht einer Gruppe des Vereins an.
- (6) Die für den Zweck des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

§ 2

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden (Stellvertreter des 1. Vorsitzenden),
 - c) Kassenwart,
 - d) Schriftwart.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Fachwarten der einzelnen im Verein vertretenen Modellsportarten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden alle 3 Jahre in geheimer Wahl von allen stimmberechtigten Mitgliedern der Mitgliederversammlung gewählt.
Dabei ist ein Wahlrhythmus einzuhalten:

Im ersten Jahr werden der Vorsitzende und der Kassenwart gewählt.
Im zweiten Jahr werden der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftwart gewählt.
Im dritten Jahr wird der erweiterte Vorstand gewählt.
- (5) Die Gewählten treten ihr Amt nach erfolgter Wahl an. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (8) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung bei wichtigen Gründen im Sinne § 27 Abs. 2 BGB abberufen werden.

- (9) Der Vorstand gem. § 2 Abs. 1 gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (10) Der Verein wird in allen gerichtlichen Angelegenheiten vom 1. und 2. Vorsitzenden und allen außergerichtlichen Angelegenheiten von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands vertreten.
- (11) Der 1. Vorsitzende leitet alle Sitzungen, kann aber die Leitung delegieren.
- (12) Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte des Vereins und führt hierüber Buch. Ihm obliegt die Einziehung der Aufnahmegebühren und der fälligen Mitgliedsbeiträge sowie die Abführung der Beträge der Dachorganisationen an selbige. Alljährlich hat der Kassenwart der ersten Mitgliederversammlung des Jahres den Jahreskassenbericht vorzulegen. Bei Ausgaben ist vorher ein zweites geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu befragen. Das Rechnungsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember. Bankgeschäfte werden vom 1. Vorsitzenden und dem Kassenwart gemeinsam getätigt. Eine gegenseitige Bevollmächtigung ist möglich.
- (13) Der Schriftwart führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen. Er erledigt sämtlichen Schriftverkehr des Vereins.
- (14) Die Fachwarte werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (15) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Ihre Auslagen werden in angemessener Höhe erstattet.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus aktiven und fördernden Mitgliedern sowie Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder können werden:
Jeder Unbescholtene ab 10 Jahre.

Bei einem minderjährigen Mitglied ist die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
Jedes aktive Mitglied muss der seinem Hobby entsprechenden Dachorganisation beitreten.
- (3) Förderndes Mitglied kann jeder werden, der den Verein finanziell, materiell o. ä. unterstützt. Er gehört keiner Dachorganisation an und hat auf Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderem Maße um den Verein und dessen Ziele verdient gemacht hat.
- (5) Doppelmitgliedschaft in gleichartigen Vereinen ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 4

Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag.
- (2) Der Antrag gilt als angenommen, wenn der geschäftsführende Vorstand durch Mehrheitsbeschluss zustimmt.
- (3) Die Aufnahme erfolgt zunächst für 1 Jahr und längstens für 2 Jahre. Die endgültige Aufnahme wird auf der ersten Mitgliederversammlung des Jahres in geheimer Abstimmung durch die stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit entschieden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied bedarf des Beschlusses einer Mitgliederversammlung nach einem Antrag des Vorstandes.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod des Mitglieds.
- (6) Freiwilliger Austritt ist nur zum Ende eines Jahres möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden und spätestens zum 31. 8. erfolgen.
- (7) Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen sämtliche Rechte des Mitgliedes gegenüber dem Verein.
- (8) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes bei:
 - a) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) großer Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, z. B. Unfairness bei Ausübung des Modellsports, Kameradendiebstahl usw.,
 - c) Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten, wenn nach vorheriger schriftlicher Aufforderung nicht beglichen wurde. Die Mahnung muss eingeschrieben erfolgen und auf die Rechtsfolgen bei mangelnder Beitragszahlung hinweisen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben des Vereins gemäß § 1 Abs. 4, 5 dieser Satzung zu unterstützen.
- (2) Die Satzung ist für alle aktiven und fördernden Mitglieder verbindlich und von diesen schriftlich anzuerkennen.
- (3) Allen Beschlüssen der Mitgliederversammlung ist Folge zu leisten. Jedes Mitglied hat sich nach den Bestimmungen und Anweisungen der Vorstandsmitglieder und Aufsichtspersonen zu richten.
Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind nur in ihrem Aufgabenbereich weisungsbefugt.
- (4) Die Mitglieder haben ein Recht auf Benutzung aller Einrichtungen des Vereins, wenn Beiträge und Gebühren hierfür bezahlt sind.
- (5) Alle endgültig aufgenommenen aktiven Mitglieder ab 14 Jahre haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (6) Alle nach § 4 Abs. 3 Satz 1 noch nicht endgültig aufgenommenen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Arbeitsdienstregelung

- (1) Am Jahresende wird die Flugplatznutzungsfrequenz jedes Mitgliedes an Hand des Flugbuches festgestellt. Hat ein Mitglied mehr als 2 Mal den Flugplatz genutzt (vom 1. April bis Ende Oktober), fällt es unter die Verpflichtung zur Arbeitsdienstteilnahme.
- (2) Die Arbeitszeit bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Bei Verrichtung von Aufgaben auf Vereinsveranstaltungen (Verkauf, Aufbau, Ordner, Schriftführer, Punktrichter) wird die Hälfte der Anwesenzeit auf das Arbeitskonto vergütet.
- (4) Für jede Fehlstunde hat das entsprechende Mitglied am Jahresende einen Geldbetrag in die Vereinskasse zu entrichten. Über die Höhe des Betrages wird auf der Mitgliederversammlung abgestimmt.
- (5) Es wird unseren jugendlichen Mitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres), Studenten, Wehr- und Zivildienstleistenden die Möglichkeit gegeben, über die Pflichtstunden hinaus weitere Arbeitsstunden zu leisten. Dieses geht bis zur Höhe des Vereinsbeitrages.
- (6) Zur Führung des Arbeitsbuches ist jedes Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 7

Beiträge und Gebühren

- (1) Sämtliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind verpflichtet, den festgesetzten Beitrag zu entrichten. Bei Aufnahme in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Beiträge und Gebühren bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
Jugendliche bis 18 Jahre und nicht voll Erwerbstätige zahlen einen ermäßigten Beitrag.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und im voraus zu entrichten. Neue Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres ihre Aufnahme beantragt haben, zahlen einen anteiligen Jahresbeitrag.
Die Beiträge zu den Dachorganisationen des Vereins sind entsprechend den Vorschriften des Vereins zu bezahlen.
Bei Nichtbezahlung wird das Mitglied automatisch abgemeldet und der rückständige Beitrag eingezogen.
- (3) Stundungen oder Erlass von Beiträgen und Gebühren muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
Der Antrag ist mindestens eine Woche vor Fälligkeit zu stellen.
Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.
- (4) Wenn der fällige Beitrag drei Monate nicht bezahlt worden ist und keine Stundung nach § 7 Abs. 3 erfolgte, ruht das Stimmrecht.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal jährlich statt, die erste spätestens im zweiten Monat des Kalenderjahres.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit der Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Mitgliederversammlung. Er stellt die Beschlussfähigkeit fest und gibt die nicht stimmberechtigten Mitglieder bekannt.
- (4) Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn mindestens 1/3 aller Mitglieder die Einberufung verlangen. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand erfolgen und begründet sein.
Den Termin zur Mitgliederversammlung gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 bestimmt der Vorstand. Er darf nicht später als 2 Monate nach dem Eingang des Antrages liegen.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Sie sind mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
Über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Das gleiche gilt für Dringlichkeitsanträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung regelt folgende Aufgaben:
 1. Anhörung und Erörterung des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Kassenwarts
 2. Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Kassenwarts
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Entscheidung über die endgültige Aufnahme neuer Mitglieder
 6. Wahl des Vorstandes
 7. Wahl der Kassenprüfer
 8. Festsetzung der zu leistenden Arbeitsstunden
 9. Festsetzung des Betrages für nicht geleistete Arbeitsstunden
 10. Satzungsänderungsanträge
 11. Anträge des Vorstandes
 12. Anträge der Mitglieder
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (8) Eine Satzungsänderung kann nur mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (9) Die Abberufung des Vorstandes kann nur mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.
- (10) Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (11) Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden.
- (12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es muss vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftwart unterzeichnet werden.
- (13) Clubabende sind keine Mitgliederversammlungen.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) In dringenden Fällen kann der Vorstand mit einer Frist von mindestens 7 Tagen unter Angabe der Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die Einberufung muss durch den geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) § 8 Absätze 3, 6 Nr. 6, 7, 10 und 11 sowie die Absätze 7 bis 12 finden Anwendung.

§ 10

Kassenprüfung

- (1) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer gewählt.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Bücher zu prüfen und dem Vorstand und der Mitgliederversammlung hierüber schriftlich zu berichten. Die letzte Kassenprüfung hat sich auf den Kassenstand am Ende des Geschäftsjahres zu beziehen.
Der Kassenprüfungsbericht muss dem Vorstand innerhalb von zwei Wochen nach der Prüfung zugehen.

§ 11

Modellsport

- (1) Der Modellbauclub Lübeck e. V. führt interne Wettkämpfe durch, tritt in den Wettbewerb mit anderen Vereinen und richtet Veranstaltungen für die Dachorganisationen aus. Träger jeder Veranstaltung ist der gesamte Verein. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Durchführung dieser Wettbewerbe zu unterstützen.

Die Beteiligung an internen Veranstaltungen steht allen Mitgliedern offen und ist nicht an besondere Leistungen gebunden. Oberste Gebote aller Veranstaltungen sind sportliche Fairness und gegenseitige Rücksichtnahme.

Der Verein arbeitet mit seinen Dachorganisationen zusammen, d. h. er beteiligt sich an Sitzungen, Schulungen, übernimmt Richtlinien und ggf. Ämter.

- (2) Jeder Besitzer einer Fernsteuerung ist verpflichtet, seine Anlage bei der zuständigen Stelle zur Erteilung einer Lizenz anzumelden.
- (3) Jedes Modellflugsport betreibendes Mitglied ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- (4) Für den Flugplatz gilt eine besondere Flugplatzordnung.

§ 12

Ehrungen

- (1) Langjährige Mitglieder oder Mitglieder, die sich um die Förderung des Vereins und um den Modellsport verdient gemacht haben, werden durch Ehrennadeln in Gold, Silber oder Bronze ausgezeichnet.
- (2) Die Ehrennadeln können nur einmal in Gold, in Silber oder in Bronze je Mitglied vergeben werden.
- (3) Die Entscheidung über die Verleihung trifft der gesamte Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (4) Für die Verleihung der Ehrennadeln muss eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - (4.1) Ehrennadel in Bronze
 - a) 10-jährige aktive Mitgliedschaft
 - b) Erfolgreiche Teilnahme an Regionalen Meisterschaften, Platz 1 - 3
 - (4.2) Ehrennadel in Silber
 - a) 15-jährige aktive Mitgliedschaft
 - b) Erfolgreiche Teilnahme an Deutschen Meisterschaften, Platz 1 - 3
 - (4.3) Ehrennadel in Gold
 - a) 25-jährige aktive Mitgliedschaft
 - b) Für herausragende Leistungen am Verein
 - c) Erfolgreiche Teilnahme an Europameisterschaften, Platz 1 - 3
 - d) Teilnahme an Weltmeisterschaften

§ 13

Vereinseigentum

Jedes dem Verein zufließende Geld, Spenden, Zuschüsse usw. sowie alle gespendeten Materialien, Maschinen und Einrichtungsgegenstände sind Eigentum des Vereins und dürfen weder zurückverlangt noch angefochten werden.

§ 14

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand des Vereins ist Lübeck.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Lübeck, den

(1. Vorsitzender)

(2. Vorsitzender)

(Kassenwart)

(Schriftwart)